



## Gemeindliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019 ist diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt.

### Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren vom 05.04.2019

Die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren vom 05.04.2019 ist diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt.

### Europawahl am Sonntag, 26.05.2019 Wahlaufruf

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger, am **Sonntag, 26. Mai 2019** findet die Europawahl statt. Als Bürgermeister liegt es mir sehr daran, dass wir uns aus der Marktgemeinde Dürrwangen engagieren und deutlich zeigen, dass wir als Staatsbürgerin und Staatsbürger unserer Pflicht nachkommen, zum Wählen zu gehen.

Bei der vergangenen Landtagswahl hatten wir eine sehr hohe Wahlbeteiligung von über 71 %. Im Vergleich zu den vergangenen Wahlen ein sehr gutes Ergebnis. Ich würde mich sehr freuen, wenn wir wieder so ein Ergebnis erreichen könnten.

Wenn Sie zum Wählen gehen, dann bitte ich Sie, schauen Sie sich die Wahlprogramme der einzelnen Parteien und Kandidaten an. Entscheiden Sie bei der Stimmabgabe, wie realistisch und überzeugend die Aussagen sind und Ihren Vorstellungen entsprechen.

Franz Winter, 1. Bürgermeister

### Kriegergedächtnis – Kapelle: Beschädigung



Mitte April wurde festgestellt, dass die Dachrinne der Kriegergedächtnis – Kapelle beschädigt ist. Falls jemand gesehen hat, wer die Beschädigung verursacht hat, würden wir uns über Hinweise freuen.

Hinweise an: Markt  
Dürrwangen, Tel.  
09856/9720-0

### Waschanlage FFW Dürrwangen

Die Waschanlage an der FFW Dürrwangen ist wieder geöffnet. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass diese bei evtl. vorkommenden Frost nochmal kurzfristig abgeschaltet werden kann.

### Nächstes Amtsblatt

Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 10.05.2019 erscheinen, wegen Veröffentlichungen zur Europawahl. Artikel, die aufgenommen werden sollen, müssen bis zum 30.04.2019 im Rathaus vorliegen. Die Beiträge können per Mail an: [alexandra.breit@duerrwangen.de](mailto:alexandra.breit@duerrwangen.de), als PDF oder JPG-Datei, gesendet werden.

### Der Marktgemeinderat

Winter, 1. Bürgermeister

---

## andere öffentl. Stellen

---

### „Landschaft anpacken“ – Landschaftspflegeverband bietet praktische Weiterbildung an

Anpacken und mitmachen heißt die Devise, wenn der Landschaftspflegeverband Mittelfranken von Juli 2019 bis Januar 2020 zu einer 6-tägigen Fortbildung in Sachen Landschaftspflege einlädt. Folgende Themen werden behandelt:

- Magerrasen von Sträuchern und Büschen befreien, damit beweidet werden kann
- Hecken fachgerecht pflegen und Feuchtwiesen mähen, dass der Lebensraum von Orchideen und Schmetterlingen erhalten bleibt
- Streuobstwiesen, Hecken und Bäume werden gepflanzt sowie Umgang mit Maschinen und Geräten erprobt
- Arbeitssicherheit
- steuerliche Aspekte einer Erwerbstätigkeit in der Landschaftspflege

Der Lehrgang schließt mit einem Zertifikat ab. Die theoretischen Kurstage finden in der Landmaschinen- und Traktorschule Triesdorf statt, die Praxisteile voraussichtlich in den Landkreisen Ansbach, Weißenburg-Gunzenhausen und Roth. Termine 2019: 19./20. Juli 2019, 15./16. November 2019 (Beginn freitags ab 13.00 Uhr, samstags ab 8:30 Uhr) 11. Oktober 2019, 24. Januar 2020 (Beginn freitags ab 8:30 Uhr). Kosten: gesamter Kurs 120 €, ohne Verpflegung. Der Kurs richtet sich an alle, die ein Interesse an Landschaft und Natur haben und praktisch anpacken möchten. Der LPV betreut zahlreiche Naturschutz- und Biotopflächen in Mittelfranken. Hier können sich Einsatzmöglichkeiten für die Teilnehmer/-innen ergeben.

Infos und Anmeldung: unter [www.lpv-mfr.de](http://www.lpv-mfr.de),  
telefonisch unter 0981-4653-3520 oder per Mail an [info@lpv-mfr.de](mailto:info@lpv-mfr.de)

---

## Schulnachrichten

---

### Mitteilung der Grundschule Dürrwangen

**ES IST WIEDER SOWEIT:** Die „Fundsachengarderobe“ und der „Brotzeitbüchsenwagen“ in der Schule sind voll. Bitte alles durchschauen und bis zum 31.05. abholen. Alles was nicht abgeholt wurde, wird am 03.06. einem gemeinnützigen Zweck zugeführt oder weggeworfen.

---

### Anmeldung am Gymnasium Feuchtwangen

Die Anmeldung zum Übertritt in die 5. Klasse des Gymnasiums Feuchtwangen findet vom **06.05. bis 09.05.2019 jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr und am 10.05.2019 von 9.00 bis 12.00 Uhr** im Sekretariat der Schule statt. Bei der Anmeldung sind das Übertrittszeugnis und die Geburtsurkunde bzw. das Familienstammbuch vorzulegen. Das Gymnasium Feuchtwangen ist ein Naturwissenschaftlich-technologisches und Sprachl. Gymnasium. Im Sprachlichen Zweig kann neben Französisch auch Italienisch als dritte Fremdsprache gewählt werden.

Für unsere neuen 5. Klassen gilt wieder das **G9**, d.h. es gibt fast keinen Nachmittagsunterricht und die Schüler haben deutlich mehr Zeit zum Lernen und für schulische Wahlangebote. Falls noch Fragen geklärt oder Informationen gegeben werden sollen, stehen während der Anmeldezeiten der Schulleiter und die Mitarbeiter des Direktorats zur Verfügung. Für die Schülerinnen und Schüler, die am Probeunterricht teilnehmen müssen, werden bei der Anmeldung die Prüfungstermine bekannt gegeben. gez. Sauerhammer, OstD

---

## Aus dem Gemeindebereich

---

### Einladung zum Grillfest

Am 30. Mai 2019 (Christihimmelfahrt), ab 10.15 Uhr findet im Feuerwehrgerätehaus in Dürrwangen das jährl. Grillfest statt. Eingeladen sind alle Bürger/-innen aus Dürrwangen und den Ortsteilen. Für Speis und Trank ist wie jedes Jahr bestens gesorgt. (Schäufele mit Kloß u. Salat; Grillspezialitäten). Auf Ihr Kommen freut sich der Krieger- und Soldatenverein Dürrwangen und die Blaskapelle Dürrwangen.

---

### Bekanntgabe der Angliederungsjagdgenossenschaft Neuses

In der Jahresversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft Neuses, am 22.03.2019 wurde beschlossen, den Reingewinn aus dem Jahr 2018 den Rücklagen zuzuweisen. gez. Werner Baierlein, Jagdvorsteher

---

### Bekanntgabe der Jagdgenossenschaft Haslach

Die Jagdgenossenschaft Haslach hat in der Jahreshauptversammlung vom 30.03.2019 beschlossen, den Reingewinn des Jagdpachtes für

das Jahr 2018/2019 den Rücklagen zuzuführen.  
Gez. U. Kiefner, Jagdvorsteher

---

## Termine und Sonstiges

---

### Petition gegen das Krankenhaussterben

Erklärtes Ziel der aktuellen Gesundheitspolitik ist es, die Anzahl der Krankenhäuser in Deutschland zu reduzieren. So hat auch der Vorsitzende des AOK-Bundesverbandes im vergangenen Jahr erklärt, dass zukünftig nur noch Krankenhäuser mit mindestens 500 Betten die Regel sein sollten. Diese Politik geht insbesondere zu Lasten der kleineren Krankenhäuser im ländlichen Raum. Die Folge sind weitere Wege und eine Verschlechterung der Lebensbedingungen außerhalb der Ballungsräume. Gemeinsam mit dem Seniorenbeirat der Stadt Rothenburg und dem Krankenhausförderverein Mediroth haben wir deshalb eine bundesweite Online-Petition gestartet, mit der die Bundesregierung und die Landesregierungen aufgefordert werden, ihrer politischen Verantwortung gerecht zu werden und auch im ländlichen Raum eine gute patienten- und zukunftsorientierte, wohnungsnahe Krankenhausversorgung sicherzustellen.

Bitte unterstützen Sie diese Forderung mit Ihrer Unterschrift - Hier kommen Sie zur Petition:

<https://www.openpetition.de/petition/online/stopp-dem-krankenhaussterben-im-laendlichen-raum>

---

### Der Bürgermeisterchor im Landkreis Ansbach e. V. ist Träger des Heimatpreises Nordbayern

Dem Bürgermeisterchor wurde eine nicht alltägliche Auszeichnung durch das Heimatministerium zu Teil. Aus dem Bereich Nordbayern wurden das Bergwaldtheater Weißenburg, der Bürgermeisterchor im Landkreis Ansbach e. V., die Bamberger Sandkerwa, die Kulmbacher Bierwoche, die Frankenfestspiele Röttingen, das Jugendmusikkorps der Stadt Bad Kissingen, das historische Tillyfest Breitenbrunn und die Oberpfälzer Zoiglkultur mit dem Heimatpreis Nordbayern im Rittersaal der Kaiserburg Nürnberg ausgezeichnet. Der Bayerische Staatsminister Albert Füracker hielt die Festrede zum Thema Heimat. Menschen verbinden Heimat mit dem Platz wo sie geboren wurden, wo sie leben und sich wohl fühlen. Bei dem Gespräch zum Thema „Heimat Bayern“, welches Herr Füracker leitete, sprach er mit Leatitia Fech OCist Äbtissin vom Kloster Waldsassen, Marek Mintál vom 1. FC Nürnberg, dem Kabarettist Michl Müller und der Regierungspräsidentin von Oberfranken Frau Heidrun Piwernetz.

Gemeinsam waren alle der Meinung, dass Heimat etwas sehr persönliches, aber auch sehr öffentliches ist. Respekt vor anderen Menschen und die Sprache gehören wohl ganz oben mit auf die Liste der Eigenschaften die Heimat verkörpern. Der Bürgermeisterchor unterstützt mit seinem Liedgut die Bedeutung von Heimat und auch die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürgermeister aus dem Landkreis Ansbach ist in diesem Ausmaß eine herausragende Leistung, die mit dem Preis gewürdigt werden soll.



Bildunterschrift von links nach rechts:

Franz Winter, Hermann Reichert, Dieter Mohr, Jürgen Nägelein, Gerd Rößler, Helmut Schnotz, Landrat Dr. Jürgen Ludwig, Hans Beier, Rudolf Schwemmbauer, Klaus Miosga, Staatsminister Albert Füracker.

---

### Gartenschau Wassertrüdingen online

Speziell für die Gartenschau in Wassertrüdingen haben die drei beteiligten Landkreise Ansbach, Donau-Ries und Weißenburg-Gunzenhausen eine gemeinsame Homepage erstellt. Die Homepage soll sowohl einheimischen als auch auswärtigen Nutzern die Region vorstellen und Ausflugstipps rund um Kultur, Freizeit und Kulinarik geben.

Seit kurzem ist die Homepage unter [www.heimat-erleben.bayern](http://www.heimat-erleben.bayern) online. Werfen Sie doch mal einen Blick darauf!

---

### Informationsabend „Ausbildung zur Fachkraft für Ernährung und Haushaltsführung „

Im September beginnt an der Landwirtschaftsschule Dinkelsbühl ein neuer Studiengang der Einsemestrigen Fachschule für Hauswirtschaft. Informationen darüber erhalten sie am

**Donnerstag, den 09. Mai um 19:00 Uhr an der Landwirtschaftsschule Dinkelsbühl, Luitpoldstr. 5**

Die einsemestrige Fachschule für Hauswirtschaft vermittelt vor allem **praktische Fertigkeiten und breites Fachwissen in den Bereichen Hauswirtschaft, Familien- und Haushaltsmanagement**. Darüber hinaus fördert sie unternehmerisches Denken und Handeln und bietet

die Möglichkeit, die berufs- und arbeitspädagogische Eignung zur Ausbildung von Personen zu erwerben. Der Unterricht findet in Teilzeitform statt. Alle genauen Informationen über die Organisation des Studienganges, Unterrichtsinhalte, Kosten, Dauer etc. werden beim Informationsabend besprochen.

Infos unter [www.aelf-an.bayern.de/bildung/Landwirtschaftsschule](http://www.aelf-an.bayern.de/bildung/Landwirtschaftsschule) Abt. Hauswirtschaft. Persönliche Beratung zum Einsemestrigen Studiengang erhalten bei Frau Lausenmeyer Tel. 09851/577716 bzw. bei Frau Herrmann 09851/ 577718. [klara.lausenmeyer@aelf-an.bayern.de](mailto:klara.lausenmeyer@aelf-an.bayern.de), [gabriele.herrmann@aelf-an.bayern.de](mailto:gabriele.herrmann@aelf-an.bayern.de)

### Tanztee Feuchtwangen

Sie sind sehr herzlich eingeladen, zum „Tanztee am Nachmittag“ am Dienstag, den 21. Mai 2019 um 14:30 Uhr, Tanzcenter Bernau, 91555 Feuchtwangen - Kostenbeitrag 5,- €/p.P. Genießen Sie Geselligkeit, Musik und Spaß im Kreis Gleichgesinnter und machen Sie mit beim „Tanztee am Nachmittag“ in Feuchtwangen. Schön wäre es, wenn Sie Ihre Bekannten und Freunde zu unserem „Tanztee“ mit einladen, um gemeinsam einen schwungvollen, unterhaltsamen Nachmittag zu verbringen. Ich freue mich gemeinsam mit Ihnen auf eine unterhaltsame Veranstaltung. Ihr Peter Schalk (Organisationsleitung), Altbürgermeister der Gemeinde Burgoberbach Nächster "Tanztee" am 18.06.19 in Wolframs-Eschenbach.

### Termine - Sonstiges

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung
26.04./29.05.		Papiertonne
02.05./15.05.		Restmüll
06.05.19		Gelber Sack
08.05./22.05.		Biotonne
10.05./17.05.	14:30 – 16:30	Wertstoffhof
04.05.	09:00 – 11:00	
14.05.19	09:00 – 14:00	Versorgungsamt Nürnberg - Sprechtag im Landratsamt Ansbach: zuständig für Eltern-, Landeserziehungs-, Betreuungs-, Blindengeld u. Schwerbehindertenverfahren
14.05.19	16:30 – 18:00	Infoveranstaltung der Rentenversicherung zum Thema „Erwerbsgemindert oder berufsunfähig – Was wäre wenn?“ Anmeldung unter 0981/460820 Ort: Stahlstr. 4, Ansbach
19.07.19	08:30 – 12:00	Beratung der Rentenversicherung im Rathaus – Terminvereinbarung unter 09856/9720-19

### Apothekennotdienst

TAG	DATUM	APOTHEKE
Samstag	27.04.19	Stiftsherren-Apotheke, Feuchtwangen, 09852/67350
Sonntag	28.04.19	St.-Pauls-Apotheke, Dinkelsbühl, 09851/3435
Mittwoch	01.05.19	St.-Georgs-Apotheke, Dinkelsbühl, 09851/57440
Samstag	04.05.19	Löwen-Apotheke, Feuchtwangen, 09852/67760
Sonntag	05.05.19	Apotheke Kiderlen, Feuchtwangen, 09852/61330
Samstag	11.05.19	St. Sebastian Apotheke, Dürrwangen, 09856/221
Sonntag	12.05.19	St.-Georgs-Apotheke, Dinkelsbühl, 09851/57440

Dienstwechsel täglich 08:00 Uhr früh – Änderungen vorbehalten



Gemeinde/Markt/Stadt

Markt Dürnwangen  
Sulzacher Straße 14  
91602 Dürnwangen

Verwaltungsgemeinschaft

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis/ in der kreisfreien Stadt  
(Name des Landkreises/der kreisfreien Stadt)  
**Ansbach**

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Landkreises/dieser kreisfreien Stadt  
oder  
durch Briefwahl  
teilnehmen.

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament

am **26. Mai 2019**

Dürnwangen

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl

für die Gemeinde/die Stadt

für die Wahlbezirke der Gemeinde/  
des Marktes/der Stadt

wird von Montag, 06. Mai bis Freitag, 10. Mai 2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

\_\_\_\_\_

in/im <sup>1)</sup>

(Ortsstelle, Anschrift, Zi.-Nr.)

**Rathaus Dürnwangen, Sulzacher Str. 14, 91602 Dürnwangen, Zi.Nr. E.01**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 91 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensicherheitsgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 6. bis spätestens Freitag, 10. Mai 2019,

**12.30** Uhr in/im

(Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.)

**Rathaus Dürnwangen, Sulzacher Str. 14, 91602 Dürnwangen, Zi.Nr. E.01**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.  
Der Wahlschein kann bis Freitag, 24. Mai 2019, 18 Uhr, in/im  
Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.  
**Rathaus Dürnwangen, Sulzacher Str. 14, 91602 Dürnwangen, Zi.Nr. E.01**

schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen.

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn  
a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17a Abs. 1, bei Unionbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,  
c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerzeichnisses erfahren hat

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

6. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.  
7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte  
- einen amtlichen Stimmzettel,  
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,  
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und  
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 25. Mai 2019), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.  
Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

**Dürnwangen 25.04.2019**

**Winter, 1. Bürgermeister**

Unterschrift

angeschlagen am: \_\_\_\_\_ abgenommen am: \_\_\_\_\_

veröffentlicht am: **25.04.2019** in/in der **Amtsblatt Nr. 05/2019**

(Amtsblatt, Zeitung)

<sup>1)</sup> Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei ist oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsatzstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einsatzstelle zugehörigen Gemeindefälle oder -ogel, oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.



## **Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren vom 05.04.2019**

Der Markt Dürrwangen erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO-) folgende Satzung.

### **I.**

#### **Allgemeines**

##### **§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen**

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren im Bereich des Marktes Dürrwangen sind öffentliche Einrichtungen

der Gemeinde. Die Freiwilligen Feuerwehren führen die Bezeichnungen

Freiwillige Feuerwehr Dürrwangen

Freiwillige Feuerwehr Halsbach

Freiwillige Feuerwehr Haslach

Freiwillige Feuerwehr Neuses

Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung der zuständigen Feuerwehrvereine. (2) Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

##### **§ 2 Freiwillige Leistungen**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandförderungsgesetzes und Art. 87 der Gemeindeordnung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z. B. – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
2. Überlassung von Gerät oder Material zum Verbrauch

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr

zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant über Leistungen im Sinn dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nrn. 3 und 4 nur, wenn ihr bzw. ihm die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister oder der Gemeinderat.

### **II.**

#### **Personal**

##### **§ 3 Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten**

(1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Gemeinde lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den

Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin bzw. des Kommandanten dar.

#### 1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt. Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

#### 2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen. Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten. Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird. Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt. Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

#### 3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

#### 4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären. Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

#### **§ 4 Verpflichtung**

Die Kommandantin bzw. der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

#### **§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin bzw. der Kommandant zuständig.

#### **§ 6 Persönliche Ausstattung**

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

#### **§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden**

Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin bzw. dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde infrage kommen, hat die Kommandantin bzw. der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

#### **§ 8 Dienstverhinderung**

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

#### **§ 9 Pflichtverletzungen**

Die Kommandantin bzw. der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- Mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).



## **§ 10 Austritt und Ausschluss**

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu erklären.

(2) Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- Dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

### **III.**

#### **Besondere Pflichten der Kommandantin bzw. des Kommandanten**

##### **§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan**

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

##### **§ 12 Dienstreisen**

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie bzw. er hat auch für ihre bzw. seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

##### **§ 13 Jahresbericht**

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

### **IV.**

#### **Anwendungsbeginn**

##### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren vom 01.04.1984 außer Kraft.

Dürrwangen, den 09.04.2019; Winter, 1. Bürgermeister



## Sommerfest

im

### Haus der Kinder



am 26. Mai 2019  
von 14 - 17 Uhr



Aufführung der Kinder

Tombola des Fördervereins

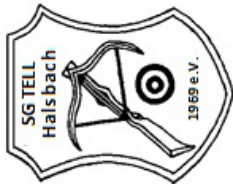
Aktionsprogramm für die Kinder



Hüpfburg



Bewertung des Elternbeirats  
mit Kaffee und Kuchen



### Festprogramm 50 Jahre SG Tell Halsbach 1969 e.V. Pfingsten 2019

**Freitag 07.6.2019 DJ Abend mit DJ Martines**

Beginn: 21:00  
Einlass: 19:00, ab 16 Jahre!  
Eintritt: 3,00 €

**Der Abend für Junge und jung gebliebene**

**Samstag 08.06.2019 Festkommers|**

17:30 Eröffnung mit Böllerschützen  
17:45 Abholung der Halsbacher Vereine mit der Blaskapelle Dürnwangen  
18:00 Totenkehrung am Kirchplatz  
18:30 Abholung der Gastvereine  
18:45 Gemeinsamer Festzug zum Festplatz, mit mehreren Blaskapellen  
19:15 Fahneinmarsch im Festzelt  
19:30 Jubiläumsansprachen / Ehrungen  
20:15 Einlage der Blaskapelle Dürnwangen  
Ca. 21:00 Preisverleihung des Jubiläumsschießens  
**Festabend mit der Blaskapelle Dürnwangen**

**Sonntag 09.06.2019 Königsfeier**

10:00 Festgottesdienst im Festzelt  
11:00 Frühschoppen  
Mittagstisch  
Kaffee / Kuchen  
13:00 Beginn Unterhaltungsprogramm, Hau den Lukas u. mehr  
14:00 Schießen mit dem Lichtgewehr  
14:00 Halsbacher Oldtimerschau  
15:30 Wer fliegt am weitesten – Luftballonwettbewerb  
16:30 Abholung der Könige mit der Blaskapelle Dürnwangen  
18:30 Königsproklamation / Preisverleihung Königschießen  
19:00 Tanz und Unterhaltungsmusik mit Halli Galli  
Eintritt **frei, jeder ist zu dieser Feier eingeladen!**

**Montag 10.06.2019 SHOW-TIME mit Jochen Schaible**

18:00 Halsbacher Bläser  
19:00 Jochen Schaible Live – bekannt aus dem Frankenfasching  
**Premiere der neuen Show „Mit der Lizenz zu Singen“  
es erwartet euch ein Programm mit Gesang, Entertainment & Kabarett**

Eintritt Vorverkauf 8,00 €  
Abendkasse 9,50 €

An allen Tagen ist für das leibliche Wohl bestens gesorgt.  
Außerdem gibt es an jedem Abend coole Drinks an der Bar.

Auf euer Kommen freut sich die SG Tell Halsbach 1969 e.V.

# 01. Mai

## Maibaum aufstellen am

### SULZACHER HAISLA



#### FESTPROGRAMM:

Um 10.30 Uhr:  
gemeinsames Maibaum aufstellen

Anschließend:

- Mittagessen vom Grill
- Kaffee + Kuchen



Der Dorfverein lädt alle Bürgerinnen und Bürger recht herzlich ein und freut sich auf euer Kommen!

